

DIE GEMEINDE ERPFING ERLÄsst AUF
GRUND DER §§ 9 UND 10 DER BUNDESBAUVOGELA-
ZES (BAUVOGEL) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 541) UND
VERBANDUNG MIT DARAUS A.R.T. 23 DER GRUNDSTÜCKSGESETZ-
UNG (GGC) I. D. F. VOM 17.12.1956 (BAYBG I S. 327),
DER BAUNUTZUNGSGEVOGELUNG (BAUNVG) VOM
26.6.1962 (BGBl. I S. 429), DER VERORDNUNG DER
FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPFLAN VOM 22.6.
1961 (GVBL. S. 161) SOWIE DES ART. 107 DER BAUVOGEL
BAUORDNUNG (BAYBO) VOM 1.6.1962 (GVBL. S. 179)
FOLGENDEN BEBAUUNGSPFLAN FÜR ERPFING
ALS SATZUNG.

Für das Gebiet gilt der vom Kreisbauamt Landsberg a. Lech am 21.6.1965
ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den
Bebauungsplan bildet.

FESTSETZUNGEN:

Das Bauamt ist allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Baunutzungsver-
ordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429).

Die in § 4 (3), Ziff. 2 bis 5 angeführten Ausnahmen sind nicht zulässig.

Zäune: Grundstücksgrenzen Wäschendraht auf Stahlspulen, max.
Höhe 1,10 m, für Straßenfront und seitliche Grundstücksgrenzen.

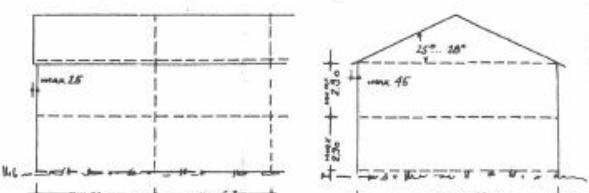
Bepflanzung: Keine Schnitthecken

E + 1 Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss zwingend, max. Gebäudegröße
13 m / 10 m (Verhältnis Hauslänge zu Hausbreite wie 4 / 3).
Erdgeschossfußboden max. 25 cm über gewachsenem Terrain,
Dachneigung zwischen 25° und 28°, Dachüberstand an der
Traufe max. 45 cm, am Giebel max. 25 cm, Geschosshöhe max.
2,90 m.
Dachdeckung: Ziegel, kein Kniestock, zwingend.



E + 1 g Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss.

Festsetzungen wie Haupttyp E + 1, jedoch Gebäudegröße
max. 6,30 m lang und 7,7 m tief (Reihenhaus), zwingend.



G Garagen lichte Höhe max. 2,20 m.
Dachdeckung: Kiespressdach, zwingend.

GGa Zweckschaftgaragen

GG Grenzgaragen, Zusammenbau an Grundstücksgrenze zwingend.

Der Bebauungsplan mit Satzung wurde am 3.12.1969 entsprechend den Au-
lagen der RE vom 3.9.69 Nr. II/2 f-IV B 7a-6102 LL 11-2 geändert bzw.
ergänzt.

Erpfing, 3.12.1969

Fließrichtung

Seite der Straßen-, Wege- und Verkehrsfläche

grenze des Geltungsbereichs

öffentliche Grünfläche

In diesem Verfahren festzuzeichnende Längen der
Straßen- und Grünflächenbegrenzung

Brugrenze

Sichtdreiecke
Die Sichtdreiecke sind von allen Hindernissen ab-
sterblich über die Straße von mehr als „ca.“ 10 m
Stadtmauerhöhe freizuhalten. Dies gilt nicht für die
abgerundeten Ecken, wenn und solange ausreichender Durch-
blick gewährleistet ist.

Soweit sich bei der Ausnutzung der Überbaubarkeit der
eigenen Abstandsfreiheiten ergeben, die geringer sind als
Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese ausdrück-
lich für zulässig erklärt. Das gilt jedoch nur, wenn
bestehende Grundstücksgrenzen nicht verändert oder
geplante Grundstücksgrenzen einreihhalten werden.
Im anderen Falle gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Schutzzone für Hochspannungsleitung; in der Schutzzone sind
Garagen nur bis zu einer Gesamthöhe (GK) vorhandenes Gelände
bis Firsthöhe von 2,50 m zulässig.
Innerhalb der Schutzzone für die Hochspannungsleitung
liegendes Gebiet, das von jeglicher B-Bauung freizu-
halten ist.

Bepflanzung: Es sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen,
daß im Verhältnis zur Gebäudegröße auf je 300 qm Grund-
stücksfäche 1 Baum kommt (also z.B. 3 Bäume auf einem Grund-
stück von 900 qm). Dabei sind die Art. 71 ff. des Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9.6.1899 (Grenzab-
stand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten.

HINWEISE

alte Grundstücksgrenzen

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

Gebäudestellung

Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Nebengebäude

Hochspannungsleitung

Aufstellung - Änderung
Ergebnung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 5.9.1969
Nr. II/2 f-IV B 7a-6102 LL 11-2
Regierung von Oberbayern

Rambold
(Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6
BBauG vor 27.6.1966 bis 28.7.1966 in Erpfing öffentlich ausgelegt.

Erpfing, den 2. Aug. 1966

Rambold
(Bürgermeister)

Die Gemeinde Erpfing hat mit Beschuß des Gemeinderats vom 22.9.1966
den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Erpfing, den 23.9.1966

Rambold
(Bürgermeister)

Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entscheidung vom
3.9.1969 Nr. II/2 f-IV B 7a-6102 LL 11-2 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

München, den
I.A.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 25.7.1970 bis
der Gewerbegebiet gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Ge-
nehmigung und die Auslegung sind am 25.3.1970 ortsüblich bekanntgemacht
worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Erpfing, den 20.4.1970

Rambold
(Bürgermeister)

Ur. 2140